

Einsatzhinweise und Maßnahmen bei Waldbränden

Die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden ist Aufgabe aller Waldbesitzer. Die Landesforstverwaltung kommt diesem gesetzlichen Auftrag im Landes- und Treuhandwald nach und wirkt im Rahmen der Forstaufsicht auf die Erfüllung dieser Aufgabe im Körperschafts- und Privatwald hin. Besonders wichtig ist diese Aufgabe in den stärker waldbrandgefährdeten Gebieten.

Sofortmaßnahmen der Feuerwehr

- erste Maßnahme im Brandfall ist generell die Waldbrandmeldung an die Zentrale Leitstelle
- die Einsatzleitung obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr, der Vertreter der Forstbehörde hat den Einsatzleiter zu beraten (die von ihm erforderlich gehaltenen Maßnahmen sind vom EL zu berücksichtigen)
- Mannschaft und Gerät schnell an den Brandort befördern
- von bekannten Punkten ab Einweiser für eintreffende Löschkräfte aufstellen (Abweisung von Neugierigen)
- schnelle Sperrung der den Brandbereich tangierenden öffentlichen Straßen
- Löschen kleinerer Brände mit Feuerpatschen, Schaufeln, Handfeuerlöschern von außen nach innen (zum Brandherd hin)
- größere Brände sind wie kleine Brände einzuengen und am aufgegrabenen, aufgepflügten bzw. abgeschobenen Wundstreifen zum Stehen zu bringen
- da Waldbrände in den wenigsten Fällen sofort vollständig abgelöscht werden können, sind Sicherungsmaßnahmen notwendig: - Anlegen von Sicherungsstreifen um die Brandfläche
- Sicherstellung der Restablöschung der Brandfläche
- ständige Bewachung und Kontrolle der Brandflächen
- Besetzung der Gerätehäuser der FF zur Sicherung des Brandschutzes im Stadtgebiet

Folgemaßnahmen der Feuerwehr

- Aufstellen von Brandwachen
- die Brandwachen sind mit Lösch- und Kommunikationsmitteln auszustatten
- der Einsatzleiter entscheidet über die Beendigung des eigentlichen Brandbekämpfungseinsatzes
- gemeinsame Abstimmung über erforderliche Sicherungsmaßnahmen nach einem Waldbrand zwischen dem Einsatzleiter und dem Vertreter der Forstbehörde sowie dem Waldbesitzer

Maßnahmen entsprechend der ermittelten Waldbrandwarnstufe

Die einzuleitenden Maßnahmen liegen voll im Ermessens- und Verantwortungsbereich des zuständigen Forstamtleiters. Dabei muß jedoch die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Als Grundmaßnahmen werden gelten:

Waldbrandwarnstufe 1

- ständige Aufklärungsarbeit bei der Bevölkerung besonders in Bereichen von Waldcampingplätzen, Waldgasstätten und ähnlichen Objekten
- Abstimmung der gegenseitigen Verständigung und Alarmierung zwischen Forstdienststellen (benachbarte Forstämter), den Feuerwehrleitstellen sowie den örtlichen Feuerwehren
- Überprüfung und Bereithalten von Werkzeugen zur Brandbekämpfung

Waldbrandwarnstufe 2

- Intensivierung der Aufklärungsarbeit über Presse und Funk
- Herstellung einer Rufbereitschaft (1 Bediensteter pro Forstamt) und Abstimmung mit den zentr. Einsatzkräften
- Absprachen mit privat.und genossenschaftl.Besitzern fahrbarer Tankbehältnisse für eventl. Bekämpfungseinsatz

Waldbrandwarnstufe 3

- weitere verstärkte Aufklärungsarbeit
- Ausbau der Rufbereitschaft (2 Bedienstete pro Forstamt)
- Einrichtung von Streifen- und Waldbrandüberwachungsdienst in potentiellen Gefahrengeländen
- Kontrolle der ungehinderten Befahrbarkeit aller Hauptwege
- Kontrolle der ungehinderten Befahrbarkeit aller Hauptwege
- Aktualisierung der Übersicht über die nutzbaren Löschwasservorräte (Teiche, Fließgewässer)
- klare Abstimmung der Verständigung und Alarmierung

Waldbrandwarnstufe 4

- umfassende und intensive Aufklärungsarbeit
- Sicherung der Rufbereitschaft (mindestens 2 Bedienstete pro Forstamt)
- eindeutige Abstimmung der Verständigung und Alarmierung
- Ausrüsten der Waldarbeiter mit Geräten (Spaten, Hacke) zur Erstbekämpfung
- Intensivierung und Erweiterung des Streifen- und Waldbrandüberwachungsdienstes
- Kontrolle und Herstellung der ungehinderten Befahrbarkeit aller Hauptwege
- Sperrung von extrem gefährdeten Waldgeländen, dabei muß die ungehinderte Befahrbarkeit zu diesen durch Lösch- und Einsatzfahrzeuge gesichert werden
- Besetzung von geeigneten Aussichtspunkten in der Zeit von 9.00- 21.00 Uhr

Rechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Abbrennen von offenen Feuern im Freien

1. Das Verbrennen von Pflanzenabfällen und Grünschnitt, Hecken- und Baumschnitt sowie weiterer kompostierbarer Gartenabfälle im Freien ist über das gesamte Jahr verboten (Pflanzenabfall-Verordnung vom 02.03.93 §4 / Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena vom 15.05.95/ §14)
2. Eine Ausnahme ist die Verbrennung von krankem Pflanzenmaterial, wie z.B. Feuerbrand und Scharka, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Die Bürger benötigen eine schriftliche Bescheinigung vom Landwirtschaftsamt Tautenhain, um diese Ausnahmegenehmigung vom Umwelt- und Naturschutzamt, Sachgebiet Immissionsschutz zu erhalten.
3. Eine weitere Ausnahme sind die traditionellen Lagerfeuer. Hier erteilt das Ordnungsamt für Lagerfeuer auf Privatflächen die Genehmigung, das Umweltbüro im Auftrag der unteren

Forstbehörde für die öffentlichen Lagerfeuerstellen Steinkreuz, Lobdeburgwiese, Jägerbergwiese und in begrenztem Umfang Jahnwiese. Für die Lagerfeuer ist nur trockenes Holz (mindestens 1 Jahr gelagert) zu verwenden.

Vorschriftentexte und gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz -ThürWaldG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 470)
- Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom Januar 1992 (GVBl. S. 23)
- Stafgesetzbuch -§ 308-310a, 360
- Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. 1 Nr. 12 /S.67)